

# Wacker Neuson Herstellergarantie 3plus

## 1. Garantiezeitraum

Wacker Neuson AG gewährt beim Kauf eines neuen Wacker Neuson Gerätes oder einer neuen Wacker Neuson Baumaschine grundsätzlich eine Garantie von 36 Monaten oder 3'000 Betriebsstunden\*. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Garantieverlängerung um 24 Monate oder maximal 2'000 Betriebsstunden\* für Geräte, die nicht älter als 36 Monate sind. Eine Garantieleistung kann nur für Geräte geltend gemacht werden, die bei Wacker Neuson in der Schweiz gekauft wurden. Geräte mit einem Wareneinstandswert von unter CHF 2'000.00 sind von diesen Garantielaufzeiten ausgeschlossen. Für Geräte mit einem Warenwert unter CHF 2'000.00 wird generell eine Garantie von 12 Monaten gewährt. Die Garantiefrist beginnt mit der Auslieferung des Gerätes oder der Maschine. Für Wacker Neuson-Gebrauchtgeräte, die älter als 36 Monate aber nicht älter als 54 Monate sind, wird eine Garantie von maximal 6 Monaten oder 500 Betriebsstunden\* gewährt.

Die Verjährungsfrist entspricht stets der Garantiefrist.

## 2. Voraussetzungen für eine Garantieverlängerung um zusätzliche 24 Monate

Der Kunde ist verpflichtet, die nach Betriebsanleitung erforderlichen Servicearbeiten nach Wartungsintervall (während der ersten 36 Monaten) bei einer Niederlassung von Wacker Neuson durchführen zu lassen. Werden die Betriebsstunden nicht erreicht, muss mindestens einmal pro 12 Monate eine Wartung durch Wacker Neuson durchgeführt werden. In diesem Fall verlängert sich die Garantie automatisch um weitere 12 Monate oder 1'000 Betriebsstunden\*, jedoch bis maximal 60 Monate oder 5'000 Betriebsstunden\*. Danach entfallen alle Garantieansprüche.

Tritt während der Garantiedauer ein Sachmangel auf, richtet sich der Garantieanspruch nach den gesetzlichen Vorschriften, falls nachfolgend keine abweichenden Regelungen festgehalten sind.

## 3. Umfang der Garantieleistung

Wacker Neuson leistet gegenüber dem Kunden Gewähr für die einwandfreie Beschaffenheit und die sach- und fachgerechte Herstellung der Geräte zum Zeitpunkt der Übergabe.

Die Garantie (36 Monate) sowie die Verlängerung der Garantie (12/24 Monate) umfasst die Behebung sämtlicher Sachmängel an den Geräten. Die Garantieverlängerung ist auf die Nachbesserung des Sachmangels beschränkt. Andere gesetzliche Ansprüche sind ausgeschlossen. Die Garantieverlängerung gilt gerätebezogen und ist somit übertragbar.

### 36 Monate Herstellergarantie

- Akkumulatoren und Ladegeräte bei Elektrogeräten
- Elektrische Komponenten mit beweglichen Bauteilen
- Hydraulikschläuche, Dichtungen der Hydraulikzylinder und Wellendichtringe
- Abgasnachbehandlungssysteme
- Gummiteile die der Alterung ausgesetzt sind

### 24 Monate Herstellergarantie

- Partikelfilter und Abgasnachbehandlungssysteme (Retrofit)

### 12 Monate Herstellergarantie

- Starterbatterien
- Anbaugeräte und -werkzeuge (Powertilt) etc

Nicht erfasst von der Garantie 3plus sind:

- Bodenberührende Teile und Fahrwerkteile, die einem natürlichen Verschleiss ausgesetzt sind.
- Tiefenentladung bei Akkumulatoren
- Wartungskomponenten gemäss Werksangabe
- Schäden, welche auf Bedienungsfehler, Vandalismus, sonstige Gewaltschäden, äussere Einwirkungen durch Dritte, höhere Gewalt sowie auf Elementarereignisse zurückzuführen sind.
- Durch den Kunden selber ausgeführte reparaturen



#### **4. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Garantie**

- Eine ordnungsgemässe Bedienung des Geräts gemäss Bedienungsanleitung.
- Die Durchführung der vom Hersteller vorgeschriebenen regelmässigen Wartungen gemäss Betriebsanleitung. Der Wartungszeitpunkt darf um maximal 10% des Wartungsintervalls oder um maximal zwei Monate überschritten werden.
- Verwendung von Original Wacker Neuson Ersatzteilen.
- Ausführung Garantiewerke durch Wacker Neuson AG
- Bestehen des Sachmangels innerhalb der Gewährleistungsfrist

#### **5. Abwicklung im Garantiefall**

- Unverzügliche, schriftliche Rüge des Sachmangels an die nächstgelegene Wacker Neuson Niederlassung in der Schweiz. Erforderliche Angaben: Zeitpunkt der Feststellung des Mangels, Beschreibung des Sachmangels, Betriebsstunden, Typ, Seriennummer und ggf. Übersendung von Bildern.
- Anlieferung des mangelhaften Geräts bzw. der defekten Teile ordnungsgemäss verpackt, mit kurzer Mängelbeschreibung. Versenden an die nächstgelegene Wacker Neuson Niederlassung durch den Kunden auf seine Gefahr und seine Kosten.
- Untersuchung des Gerätes durch die Wacker Neuson Niederlassung auf angezeigte Sachmängel unter Mitteilung der Reparaturdauer.
- Fertigmeldung des reparierten Gerätes bzw. der reparierten Teile und allfällige Rückführung an die vom Kunden mitgeteilte Adresse, auf Gefahr und Kosten des Kunden.
- Es besteht nur ein Anspruch auf ein Ersatzgerät bei einem Maschinenstillstand. Wird ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt, fallen sämtliche Transport- und Nebenkosten zu Lasten des Kunden.
- Es besteht kein Schadenersatzanspruch.

#### **6. Zusätzliche optionale Dienstleistungen**

Auf Anforderung des Kunden leistet Wacker Neuson den Einsatz auf der Baustelle, zu den üblichen Geschäftszeiten von Wacker Neuson.

An- und Abfahrten werden gemäss der aktuellen Service-Preisliste berechnet.

#### **7. Allgemeines**

Verletzt der Kunde die unter Ziffer 4 und Ziffer 5 aufgeführten Pflichten, so sind sämtliche Garantieansprüche verwirkt.

Soweit in diesen Bedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten sind, gelten die mit dem Kunden bei Vertragsabschluss vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wacker Neuson AG.

Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Wacker Neuson Garantie 3plus gilt Schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Volketswil.

Ersetzt alle vorgängigen Versionen dieser Vereinbarung.

Volketswil, 30. April 2020

*\* Abhängig davon, welcher Fall zuerst eintritt.*